Bebauungsplan Nr. 224 "Schomäcker II"
o3. Änderung gem. § 13 BBauG;
hier: Generelle Aufhebung der zwingenden Firstrichtung

Inhalt der Planänderung

Die zwingend vorgeschriebene Hauptfirstrichtung wird aufgehoben. Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 224 bleiben unverändert. In der Legende zum Bebauungsplan Nr. 224 wird jedoch unter 6 Baugestaltung hinter dem entsprechenden Planzeichen der erläuternde Text von "Hauptfirstrichtung, zwingend" geändert in "Hauptfirstrichtung (Vorschlag)":

⟷ **Hauptfirstrichtung (Vorschlag)**

Da sich die o3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 224 "Schomäcker II" auf den gesamten genehmigten Teilbereich bezieht, hat diese Planänderung einschl. Begründung gem. § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 17. OKT. 1983 bis einschließlich 17. NOV. 1983 jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Herzebrock, den -9. JAN. 1984

Der Gemeindedirektor

GEMEINDE HERZEBROCK 13 KREIS GÜTERSLOH

Der Rat der Gemeinde Herzebrock hat diese vereinfachte Planänderung am 16. DEZ. 1983 als Satzung beschlossen.

Herzebrock, den 11. JAN. 1984

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Herzebrock

Bürgermeister

Ratsherr